

Anlage 1

Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenv) vom 25. Oktober 2016

(GVBl.II/16, [Nr. 57])

Am 2. Oktober 2020 außer Kraft getreten durch Verordnung vom 17. September 2020

(GVBl.II/20, [Nr. 90])

Auszug:

§ 2

Erstattung von Zusatzkosten

Auf Antrag werden Ämtern, Gemeinden und Landkreisen durch die Umsetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes ab 1. Juni 2014 entstehende zusätzliche Kosten erstattet für

1. den Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen nach § 8 des Sorben/Wenden-Gesetzes, sofern sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 abgegolten sind, sowie
2. den Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln nach § 11 des Sorben/Wenden-Gesetzes.